

Neuerungen im englischen Gesellschaftsrecht: Der Companies Act 2006

Der *Companies Act 2006* betrifft u.a. Gesellschaften in Rechtsform einer *private company limited by share (limited)*, *public company limited by shares (plc)* und die im Juli 2005 eingeführte *community interest company (cic)*. Das Gesetz wird für das ganze Vereinigte Königreich gelten, auch wenn Nordirland es durch spätere eigene Gesetzgebung ändern kann.

Dieses neue Gesetz soll das Gesellschaftsrecht modernisieren, und – insbesondere für kleine Gesellschaften - die Gründung und Verwaltung weiter erleichtern. Es wird die bisher geltenden *Companies Acts 1985* und *1989* fast vollständig ersetzen.

Wie im Vereinigten Königreich häufig wird auch der *Companies Act 2006* nicht auf einmal für anwendbar erklärt, sondern in Teilstücken in Kraft gesetzt. So sind im Januar 2007 zum einen die Änderungsvorschriften zur 1. gesellschaftsrechtlichen EG Richtlinie (Publizitätsrichtlinie) im Vereinigten Königreich umgesetzt worden. Hierbei geht es vor allem um die Umstellung der beim Gesellschaftsregister verwahrten Informationen von Papierform auf elektronische Form. Von der Umstellung sind das Einreichen, die Einsichtnahme, Veröffentlichung und Aufbewahrung betroffen.

Außerdem sind am 1. Januar 2007 *The Companies (Registrar, Languages and Trading Disclosures Regulations 2006* in Kraft getreten. Für die Praxis ist besonders wichtig, dass seither bestimmte Mindestangaben wie z.B. Name, Ort der Registrierung, Registernummer und Anschrift des *registered office* auch auf Webseiten und elektronischen Dokumenten angegeben werden müssen.

Des Weiteren gelten seit dem 20. Januar 2007 die Vorschriften des *Companies Act 2006* über die Verwendung von elektronischer Kommunikation durch eine Gesellschaft. Unter bestimmten Voraussetzungen darf die Gesellschaft danach mit ihren Gesellschaftern über eine Webseite kommunizieren, was bei einer großen Anzahl von Gesellschaftern zu einer erheblichen Kostenersparnis führen kann.

Neu ist auch eine Vorschrift über die persönliche Haftung von Direktoren gegenüber der Gesellschaft bei falscher oder irreführender Angabe in dem Geschäftsbericht der Direktoren, dem Bericht über die Gehälter der Direktoren oder einem zusammenfassenden finanziellen Bericht, der auf einem der beiden vorgenannten Dokumente basiert. Der Direktor haftet nach diesen Vorschriften in der Regel nur, wenn er absichtlich oder rücksichtslos handelt.

Im April 2007 wird vor allem mit dem Inkrafttreten von Änderungen in Bezug auf die Übernahme von Unternehmen gerechnet. Es geht hier um die Umsetzung der EU-Übernehmerichtlinie in den *Companies Act 2006*, die für 11 Monate nur temporär in anderen Vorschriften umgesetzt worden war.

Die zahlreichen weiteren Vorschriften des *Companies Act 2006* sollen schrittweise zum Oktober 2007, April 2008 und schließlich zum Oktober 2008 in Kraft treten.

Für ***private company limited by shares*** wird es unter anderem folgende wichtige Änderungen geben:

- Es wird nicht mehr zwingend notwendig sein, einen *company secretary* zu bestellen. Die ihm bisher übertragenen Aufgaben werden allerdings bestehen bleiben und können von den Direktoren oder von den Direktoren bestellten vertretungsbefugten Personen wahrgenommen werden.
- Der Zweck der Gesellschaft muss bei Gründung nicht mehr angegeben werden, da Gesellschaften künftig automatisch als umfassend handlungsbefugt angesehen werden. Es ist der Gesellschaft jedoch unbenommen, im Innenverhältnis den Gegenstand einzuschränken und entsprechende Regelungen in den *articles of association* aufzunehmen.
- Das *memorandum of association* wird kürzer ausfallen als bisher und nur noch die Gesellschafter, die Anzahl der von ihnen übernommenen Anteile und die Angabe, dass sie sich zu einer Gesellschaft zusammenschließen, enthalten. Bestimmte Angaben werden nur noch in den Antrag auf Eintragung der Gesellschaft aufgenommen und im Übrigen werden die *articles of association* das wichtigste Dokument sein. Eine Überleitungsvorschrift sieht vor, dass die Angaben, die bei den schon bestehenden Gesellschaften in dem *memorandum* enthalten sind, nach Inkrafttreten des Gesetzes als in den *articles of association* enthalten gelten.
- Das Konzept des genehmigten Kapitals, bis zu dessen Höhe die Gesellschaft ohne Änderung des Gesellschaftsvertrags Anteile ausgeben kann, wird entfallen.
- Juristische Personen werden nur dann zu Direktoren bestellt werden dürfen, wenn die Gesellschaft außerdem eine natürliche Person zum Direktor bestellt.
- Die Pflichten der Direktoren, die bisher in erster Linie von der Rechtsprechung entwickelt worden sind, werden im Gesetz verankert. Die Direktoren müssen u.a. entsprechend den *articles of association* zum Erfolg der Gesellschaft und Wohl der Gesellschafter insgesamt handeln, dabei Situationen unabhängig beurteilen, angemessene Sorgfalt und Geschick anwenden, einen Konflikt mit eigenen Interessen vermeiden und dürfen keine Vorteile von Dritten akzeptieren. Direktoren werden bei ihrer Geschäftsführung die Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten und die Auswirkungen der Gesellschaft auf die Gemeinde und Umwelt mit berücksichtigen müssen. Gesellschafter sollen künftig leichter als bisher Schadensersatzansprüche gegenüber den Direktoren geltend machen können. Eine Überprüfung der bestehenden Versicherung für die Haftung der Direktoren dürfte sich empfehlen.
- Außer den Listen der Direktoren und Gesellschafter wird die Gesellschaft zwei zusätzliche Listen führen müssen, die die Privatanschrift für Direktoren und sowie Einzelheiten von zeichnungsbefugten Personen enthalten.
- Die Verpflichtung, eine Jahreshauptversammlung abzuhalten, wird für *private companies limited by shares* entfallen.

Dieses Gesetz ist mit ca. 1.300 Paragraphen, 16 Anhängen und 700 Seiten das längste britische Regelwerk zum Gesellschaftsrecht und somit bleibt abzuwarten, ob das erklärte Ziel der Vereinfachung erreicht wird.

Rechtsanwältin Angelika Baumgarte, M.A.
Leiterin der Rechtsabteilung
AHK London
16 Buckingham Gate
London SW1E 6LB
Tel. 0044/ 20/ 79764144
a.baumgarte@ahk-london.co.uk